

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

**Verstöße gegen journalistische Sorgfaltspflichten bei den Rundfunkanstalten?**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 26.09.2025 - Drs. 19/8578, an die Staatskanzlei übersandt am 02.10.2025

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 23.10.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der ZDF-Sendung „Markus Lanz“ vom 11. September 2025 äußerte sich der Leiter des ZDF-Studios in Washington zu angeblichen Aussagen des ermordeten US-Aktivisten Charlie Kirk. Der Washington-Korrespondent äußerte: „(Kirk) hat sehr, sehr scharf rechte Überzeugungen. Ich will mal ein paar Beispiele nennen. Er hat gesagt beispielsweise, dass Homosexuelle gesteinigt werden müssten (...). Er hat gesagt, dass Schwarze die Positionen der Weißen wegnehmen wegen dieser Politik der Demokraten der vergangenen Jahre. Er hat gesagt, wenn man in einem Flugzeug sitzt mit einem schwarzen Piloten, muss man Angst haben“. Diese Einordnung wiederholte er fast identisch am selben Tag in dem ZDF-Programm „der Podcast“.<sup>1</sup>

Nach übereinstimmenden Medienberichten<sup>2</sup> sind diese Darstellungen in dieser Form jedoch unzutreffend. Kirk habe zwar konservativ-christliche Positionen vertreten, jedoch weder ausdrücklich die Steinigung von Homosexuellen gefordert, noch pauschal Schwarze generell oder schwarze Piloten verunglimpft. Der vormalige US-Botschafter nahm dies zum Anlass, die Entziehung des Visums des ZDF-Chefkorrespondenten schriftlich per Post zu fordern.<sup>3</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung weist grundsätzlich darauf hin, dass die äußere und innere Rundfunkfreiheit umfassend im Grundgesetz und in den Medienstaatsverträgen abgesichert ist. Grundsätzlich gelten die in § 26 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages festgehaltenen und zuletzt im 3. Medienstaatsvertrag angepassten Kriterien für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Diese verpflichteten den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im besonderen Maße zur Einhaltung journalistischer Standards sowie zur Objektivität, Meinungsvielfalt und Unabhängigkeit. Die eingesetzten Journalistinnen und Journalisten stellen in enger Abstimmung mit den Sendeanstalten ausgewogene, faire und relevante Debatten sicher. Es gilt die Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Die Aufsicht über die Einhaltung der staatsvertraglichen Bestimmungen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist staatsfern ausgestaltet. Lediglich nachgelagert unterliegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einer beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht (vgl. BVerfGE 12, 205, 261). Mit Blick auf den nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks (st. Rspr.; vgl. nur BVerfG, Urteil vom 25. März 2014, 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11, Rdn. 43 ff.) wird der begrenzten staatlichen Rechtsaufsicht hier weitergehende Zurückhaltung

<sup>1</sup> <https://www.zdf.de/video/talk/auslandsjournal-der-podcast-100/podcast-trump-effekt-folge24-100>

<sup>2</sup> <https://www.cicero.de/kultur/elmar-thevessen-und-charlie-kirk-weltanschauung-fullt-wissenslücken;>  
<https://www.bild.de/politik/ausland-und-internationales/experte-irritiert-bei-lanz-hat-kirk-diese-schrecklichen-dinge-wirklich-gesagt-68c3d504f313976149c6cdc7>

<sup>3</sup> <https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-09/richard-grenell-elmar-thevessen-charlie-kirk-visa-usa>

abverlangt als der Rechtsaufsicht in anderen Bereichen. Zur Wahrung der Subsidiarität ist zudem vorrangig das jeweils zuständige Aufsichtsgremium der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu adressieren. Im Falle des ZDF obliegt dem ZDF-Fernsehrat bei einer Programmbeschwerde die Bewertung der Aussagen des ZDF-Chefkorrespondenten und nicht der Niedersächsischen Landesregierung. Zwar hat diese letztendlich gemeinsam mit den anderen 15 Ländern die nachgelagerte Rechtsaufsicht. Eine Einmischung in die Programmautonomie und eine Bewertung der Äußerungen von Journalistinnen und Journalisten verbietet sich aber vor diesem Hintergrund.

**1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Darstellungen des Washington-Korrespondenten in der genannten ZDF-Sendung sachlich unzutreffend waren? Es wird um eine ausführliche Antwort gebeten.**

Der angesprochene ZDF-Korrespondent selbst äußerte sich laut Medienberichten zu den Vorwürfen wie folgt: „(...) Das, was ich gesagt habe, hat er so nicht gesagt. Deswegen war es falsch und deshalb entschuldige ich mich auch (...)“.<sup>4</sup> Damit räumt der Korrespondent einen Fehler ein. Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

**2. Erkennt die Landesregierung einen möglichen Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten des ZDF nach dem Medienstaatsvertrag (bitte Antwort begründen)?**

Regelungen zur Sorgfaltspflicht enthält § 19 Abs. 1 Medienstaatsvertrag. Die Bewertung von möglichen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht obliegt dabei nicht der Landesregierung. Im Falle einer Programmbeschwerde erfolgt eine Prüfung durch den ZDF-Fernsehrat, welcher unabhängig arbeitet. Ferner verweist die Landesregierung auf die Vorbemerkung.

**3. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, über die zuständigen Aufsichtsgremien auf eine Aufklärung und gegebenenfalls Korrektur unzutreffender Darstellungen hinzuwirken?**

Die Aufsichtsgremien des ZDF arbeiten unabhängig. Daher nimmt die Landesregierung keinen Einfluss auf die zuständigen Aufsichtsgremien. Die Vertreterin des Landes Niedersachsen im ZDF-Fernsehrat ist die Staatssekretärin für Digitalisierung im Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung. Allerdings ist auch sie, wie alle Mitglieder des ZDF-Fernsehrats, in Ausübung ihrer Mitgliedschaft im ZDF-Fernsehrat unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (vgl. § 19a Abs. 1 ZDF-StV).

**4. In welcher Form stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihren Auftrag zu sachlicher und ausgewogener Berichterstattung erfüllen, und welchen Spielraum haben die politisch Entsandten in den Aufsichtsgremien?**

Die Landesregierung verweist auf ihre Vorbemerkung. Zusätzlich sieht der 7. Medienänderungsstaatsvertrag zur Evaluierung der Erfüllung des Auftrags nach § 26 des Medienstaatsvertrags die Schaffung eines unabhängigen Medienrats vor. Sämtlichen Mitgliedern der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten stehen die gleichen, in den Staatsverträgen niedergelegten Rechte zu.

<sup>4</sup> <https://www.spiegel.de/ausland/charlie-kirk-zdf-korrespondent-elmar-thevessen-entschuldigt-sich-fuer-falsche-berichterstattung-a-1a927e58-a565-46ad-8872-eb068229b789>

**5. Welche weiteren Schritte plant die Landesregierung gegebenenfalls, um auf solche oder ähnliche Fälle von nach Einschätzung von Beobachtern unsachgemäßer Berichterstattung auch indirekt reagieren zu können?**

Die Landesregierung verweist auf ihre Vorbemerkung sowie die Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage und betont die Relevanz der Programmautonomie sowie die Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien. Die Landesregierung sieht daher keinen Anlass für weitere Schritte.

**6. Prüft die Landesregierung, ob bestehende Beschwerde- oder Kontrollmechanismen ausreichend sind, um das Vertrauen der Bürger in die journalistische Sorgfalt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sichern?**

Die Landesregierung verweist auf die Vorbemerkung und die Beantwortung der anderen Fragen der Kleinen Anfrage. Sie sieht keinen Anlass für weitere Prüfungen.

**7. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung gegebenenfalls, die Transparenz von Fehlerkorrekturen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu verbessern?**

Die Landesregierung verweist auf ihre Vorbemerkung. Außerdem wurden mit dem 3. Medienänderungsstaatsvertrag umfassend der Auftrag und die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in § 26 Medienstaatsvertrag konkretisiert.

**8. Plant die Landesregierung, sich in den Gremien oder im Rahmen der Länderabstimmung über die Staatsverträge für weitergehende Maßnahmen einzusetzen, um journalistische Fehlleistungen zu verhindern, und um die Reputation des Rundfunks in der Bevölkerung zu sichern? Es wird um eine ausführliche Antwort gebeten.**

Die Landesregierung begleitet die Arbeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kontinuierlich. Aktuell befinden sich drei Medienänderungsstaatsverträge im parlamentarischen Verfahren des Landtags. Die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist dabei immer wieder in Diskussion und wurde vor allem im Kontext des 7. Medienänderungsstaatsvertrags erörtert. Die Ratifikation des 7. Medienänderungsstaatsvertrags in allen 16 Landesparlamenten ist aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, weil dieser die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stärken wird. Die Landesregierung wird den Austausch über die Lage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiterhin in der Rundfunkkommission der Länder suchen.

**9. Welche Rolle misst die Landesregierung der Medienkompetenzförderung bei, um die Bürger in die Lage zu versetzen, mögliche Falschdarstellungen in den Medien besser einzuordnen?**

Die Landesregierung hat im September 2025 das Konzept „Medienkompetenz in Niedersachsen - Ziellinie 2030“ beschlossen. Das Konzept, das unter [www.medienkompetenz-niedersachsen.de](http://www.medienkompetenz-niedersachsen.de) abrufbar ist, ist ein ambitionierter Arbeitsplan für die kommenden fünf Jahre.

**10. Liegen der Landesregierung weitere Fälle von Mitarbeitern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor, die sich innerhalb des Programms oder auch öffentlich in den sozialen Medien zum Anschlag auf Charlie Kirk mit unzutreffenden Darstellungen geäußert haben (bitte um Auflistung)?**

Der Landesregierung ist kein weiterer Fall unzutreffender Darstellungen bekannt.